

► Der praktische Fall

### Kostengrundentscheidung nicht zugestellt – und nun?

| Es kommt vor, dass die Kostengrundentscheidung dem Gegner nicht zugeht. Dann fragt es sich, ob sich dies auf den KFB auswirkt. |

Der BGH (Rpfleger 13, 476) hat entschieden: Ein KFB entfaltet von Beginn an keine rechtlichen Wirkungen, wenn der die Kostengrundentscheidung enthaltende Titel mangels wirksamer Zustellung nicht zur Vollstreckung geeignet ist und es damit an einer notwendigen Voraussetzung für einen KFB fehlt.

**MERKE |** Grundlage der Kostenfestsetzung ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel (§ 103 Abs. 1 ZPO). Der im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO zu erlassende KFB füllt nur die Kostengrundentscheidung hinsichtlich der Höhe des zu erstattenden Kostenbetrags aus. Folge: Der KFB ist sowohl hinsichtlich seiner Entstehung als auch seines Bestands von der Kostengrundentscheidung abhängig. Wird sie aufgehoben oder geändert, verliert ein auf ihrer Grundlage erlassener KFB im Umfang der Aufhebung oder Änderung seine Wirkung.

Nichts anderes gilt, wenn der die Kostengrundentscheidung enthaltende Titel mangels wirksamer Zustellung nicht zur Zwangsvollstreckung geeignet ist und es damit an einer notwendigen Voraussetzung für einen KFB fehlt. Die Akzessorietät bewirkt in einem solchen Fall, dass der KFB von Beginn an keine rechtlichen Wirkungen entfaltet und daher aus Gründen der Rechtsklarheit – nämlich um den fehlerhaften Rechtsschein zu beseitigen – aufzuheben ist.

► Verfahrensrecht

### Anwaltszwang: Partei kann selbst Kostenfestsetzung beantragen

| Die Redaktion erreichte folgender Fall: Die Parteien vereinbarten in der ersten (LG) und der zweiten Instanz (OLG) jeweils die gegenseitige Aufhebung der Kosten. Die Gerichtskosten für die zweite Instanz wurden auf Antrag des Prozessbevollmächtigten festgesetzt. Für die Gerichtskosten der ersten Instanz wurde kein Kostenfestsetzungsantrag gestellt. Der Prozessbevollmächtigte reagiert weder auf Anrufe noch auf Mails des Mandanten. Kann die Partei trotz des Anwaltszwangs selbst einen Kostenfestsetzungsantrag hinsichtlich der Gerichtskosten stellen, die sie verauslagt hat? |

Antwort: Ja. Es gilt § 13 RpfLG. Danach ist u. a. § 78 Abs. 1 ZPO auf Verfahren vor dem Rechtspfleger nicht anzuwenden. Folge: Obwohl vor dem LG Anwaltszwang herrscht, gilt dieser nicht für alle Verfahren, die vor dem Rechtspfleger stattfinden, etwa nach § 21 Nr. 1 RpfLG für das Kostenfestsetzungsverfahren.

**MERKE |** § 13 RpfLG gilt für sämtliche Verfahren, die in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen (z. B. für Verfahren zur Kostenfestsetzung, zur Erteilung von qualifizierten Vollstreckungsklauseln, etc.). Der Antrag kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten oder des Rechtspflegers (§ 24 Abs. 2 Nr. 3, § 26 RpfLG) gestellt werden. Gegen eine Zurückweisung unter Hinweis auf fehlende Postulationsfähigkeit kann die Partei sofortige Beschwerde einlegen.

Zwingend: ein zur Vollstreckung geeigneter Titel

KFB aufzuheben

Partei kann trotz Anwaltszwangs Antrag stellen

Sofortige Beschwerde